

Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

vom 20. Februar 2013 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 199 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹
über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

Art. 1 Abzüge bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3
Buchstabe d DBG

¹ Bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG können
abgezogen werden:

- a. die Unterhaltskosten nach der Liegenschaftskostenverordnung vom
24. August 1992²;
- b. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen,
soweit die daraus fließenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde
Lasten, sind nicht zulässig.

Art. 2 Ausschluss der Sozialabzüge

Sozialabzüge nach den Artikeln 35 und 213 DBG sind bei der Besteuerung nach
dem Aufwand nicht zulässig.

Art. 3 Satzbestimmung

Das nicht unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG fallende Einkommen der
steuerpflichtigen Person wird in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 DBG bei der
Festsetzung des Steuersatzes nicht berücksichtigt.

Art. 4 Besteuerung nach Artikel 14 Absatz 5 DBG

¹ Bei der Besteuerung nach dem Aufwand nach Artikel 14 Absatz 5 DBG (modifi-
zierte Besteuerung nach dem Aufwand) sind nur die Kosten nach Artikel 1 Absatz 1
abziehbar.

AS 2013 787

¹ SR 642.11

² SR 642.116

² Der Steuersatz für die Einkünfte nach Artikel 14 Absatz 5 DBG bestimmt sich nach dem weltweiten Gesamteinkommen nach Artikel 7 Absatz 1 DBG.

Art. 5 Veranlagungsergebnis

Die Veranlagungsbehörde eröffnet in der Veranlagungsverfügung nach Artikel 131 DBG stets das höchste nach Artikel 14 Absätze 3–5 DBG berechnete Veranlagungsergebnis.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. März 1993³ über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt bis zum Steuerjahr 2020 Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 1993⁴ über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

² Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand besteuert werden, ist Artikel 14 Absatz 5 DBG ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ [AS 1993 1367]
⁴ [AS 1993 1367]